

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2005

Nr. 2005/2697

Einwohnergemeinde Balsthal: Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) - Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet dem Regierungsrat das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) zur Genehmigung. Die bisherige Nutzungsplanung wurde infolge der Ortsplanungsrevision überarbeitet und auf einen aktuellen Stand gebracht. Das GWP wurde durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Oensingen, erstellt und besteht aus dem zu genehmigenden Erschliessungsplan „Teil Dorf“ und den übrigen, dazugehörigen Planungsgrundlagen, gemäss nachstehender Liste:

- Kartenausschnitt 1:25'000, Plan-Nr. 3131 / 1, 21. Februar 2005
- Generelles Wasserversorgungsprojekt Teil Dorf, Situation 1:2'000; Plan-Nr. 3131 / 2, 21. Februar 2005
- Technischer Bericht mit Hydraulischem Schema, Februar 2005
- Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen, Februar 2004
Versorgungssektoren, Situationsplan 1:10'000 Plan-Nr. 3344 / 1, 30. März 2005.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 2. Juni 2005 bis 1. Juli 2005. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das GWP an der Sitzung vom 9. September 2005 einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:
Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservengebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 Abs. 2 PBG gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Im Mai 2005 hat das Amt für Umwelt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Herbetswil, Aedermannsdorf, Matzendorf, Laupersdorf und Balsthal eine Wasserversorgungsplanung für die Region "mittleres Thal" in Angriff genommen. Die übergeordnete Planung hat zum Ziel, die vorhandenen Versorgungsstrukturen wirtschaftlich zu nutzen und Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen. Neben der Beurteilung der Versorgungsanlagen bezüglich der vorhandenen Kapazitäten und des baulichen Zustandes sowie der Netzstruktur wird insbesondere auch das Augenmerk auf die Überprüfung und Beurteilung der Wasserbeschaffung gerichtet. Dabei stehen Fragen hin-

sichtlich der Wasserqualität, des Grundwasserschutzes sowie der Betriebssicherheit im Vordergrund.

Zu diesem Zweck werden die bestehenden Erschliessungsplanungen der einzelnen Gemeinden analysiert und einander gegenüber gestellt, um mögliche Potentiale zur Optimierung oder Synergien zu erkennen und entsprechende Lösungsvorschläge ausarbeiten zu können. Die Ergebnisse aus der übergeordneten Planung, welche 2006 vorliegen werden, sind in die zukünftigen Erschliessungsplanungen der einzelnen Versorgungen einzubeziehen.

3. Beschluss

- 3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) "Teil Dorf" der Einwohnergemeinde Balsthal wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist ein entsprechendes Bauprojekt mit dem dazugehörigen Baugesuch einzureichen.
- 3.4 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.5 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Anhang zum Technischen Bericht wird genehmigt.
 - 3.8.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
 - 3.8.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungsstab der Einwohnergemeinde Balsthal zur Kenntnis zu bringen.

- 3.9 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Balsthal, 4710 Balsthal

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(KA 431001 / A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>773.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111106

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Sch, ad acta 0332.066.02), mit 1 gen. Dossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 431001 / A 80058 TP 332/220)

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Kantonaler Führungsstab

Katastrophenvorsorge

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Balsthal, Gemeindepräsidium, 4710 Balsthal, mit 3 gen. Dossiers (folgen später) (Belastung im Kontokorrent)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Balsthal: Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) wird genehmigt.“)

